

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

2/SN-435/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

P6 P3
11. Nov. 1993

Vorläufig: 15. Nov. 1993

Wien, am 9.11.1993

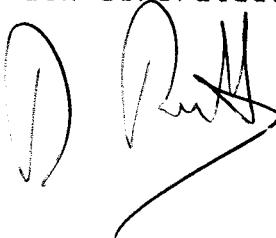
Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-993/R/Mi 514

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor
gefährlichen Produkten (Produktsicherheits-
gesetz 1994 - PSG 1994)**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:



25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am 9.11.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
GZ 70 4552/2-I/B/7/93 27.9.1993

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-993/R/Mi 514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor
gefährlichen Produkten (Produktsicherheits-
gesetz 1994 - PSG 1994)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 3:

Aus den Erläuterungen zu Abs. 1 (S. 24 und 25) geht hervor, daß die Legaldefinition des Begriffes "Produkt" dem Produkthaftungsgesetz (PHG), BGBl. Nr. 99/1988 idF BGBl. Nr. 95/1993, nachgebildet ist. In der Produktdefinition des PHG heißt es jedoch ausdrücklich, daß land- und forstwirtschaftliche Naturprodukte, solange sie noch keiner ersten Verarbeitung unterzogen worden sind, vom Geltungsbereich der Produkthaftung ausgenommen sind. Weiter umfaßt auch das Lebensmittelgesetz (LMG 1975), das als Spezialgesetz im Sinne des § 2 Abs. 1 des vorgelegten Entwurfs zu sehen ist, seinerseits auch Produkte der Land- und Forstwirtschaft.

- 2 -

Es wird daher beantragt, den § 3 Abs.1 mit einem vorletzten Satz wie folgt zu ergänzen: "Ausgenommen sind land- und forstwirtschaftliche Naturprodukte (das sind Boden-, Viehzucht- und Fischereierzeugnisse) und Wild, solange sie noch keiner ersten Verarbeitung unterzogen worden sind."

Zu § 4:

Der in Abs.1 aus dem Lebensmittelgesetz 1975 übernommene Begriff des Inverkehrbringens wird für das PSG 1994 als zu weitgehend betrachtet. Abgelehnt wird, daß insbesondere schon das Herstellen und Lagern eines Produktes ein Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes bedeutet.

Abs.3 soll ergänzt werden wie folgt: "..., einen ausländischen Hersteller in Österreich vertreten ..."

Zu § 5:

Die äußerst ungenaue Formulierung in Abs.1 "die Wahrung eines hohen Schutzniveaus" wird abgelehnt.

Zu § 6:

Es wird angeregt in Abs.1 festzulegen, wer als geeignet gilt zu überprüfen, ob die Produkte sicher sind.

Zu § 7:

Die in Abs.2 vorgesehene entschädigungslose Zurverfügungstellung von Produkten, deren Gefährlichkeit vermutet wird, wird abgelehnt. Da die Untersuchungen im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, sollte dem Eigentümer ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung eingeräumt werden.

Zu § 8:

Die Textierung der Z 9 steht nicht mit den Erläuterungen im Einklang. Aufgrund der Erläuterungen müßte angenommen werden, daß die Vernichtung unter geeigneten Bedingungen nur so zu verstehen ist, daß ein Produkt fachgerecht zu entsorgen ist. Der Wortlaut der Z 9 ist jedoch so zu verstehen, daß der Hersteller oder Importeur ein Produkt nötigenfalls

zu vernichten hat, wenn dieses nicht den Sicherheitsanforderungen entspricht.

Zu § 11:

Es wird zu Abs.3 beantragt, daß eine Gegenzeichnung durch den Betriebsinhaber, dessen Stellvertreter oder einen Beauftragten zu erfolgen hat. Weiter wäre in diesem Paragraphen zu normieren, daß das Überprüfungsorgan sich vor Betreten der Betriebsanlage beim Betriebsinhaber zu melden hat, da dieser im allgemeinen über entsprechende Aufzeichnungen und Kenntnisse verfügt, die andere Belegschaftsmitglieder möglicherweise nicht haben. Hier sollte § 338 GeWO 1973 herangezogen werden, nicht das Lebensmittelgesetz.

Zu § 12:

Abs.3 wird abgelehnt. Es sollte zumindest normiert werden, daß die vorläufige Beschlagnahme als aufgehoben gilt, wenn der schriftliche Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde nicht binnen einer Frist von 14 Tagen zugestellt ist. Es scheint nicht zumutbar, daß nachgeforscht werden muß, ob ein Bescheid innerhalb einer gewissen Frist ergangen ist oder nicht.

Zu § 13:

Abs.2 ist zu weit gefaßt, da es dadurch auch Sicherheitsorgane ermöglicht wird, eine vorläufige Beschlagnahme durchzuführen. Es ist zu bezweifeln, daß solche Organe die nötige Ausbildung haben, um erkennen zu können, ob ein Produkt sicher ist oder nicht. Im Vergleich dazu mögen die Anforderungen des § 10 Abs.4 herangezogen werden.

In Abs.4 wird eine unzumutbar lange Frist festgesetzt.

- 4 -

Das Verfahren sollte nicht binnen 14 Tagen eingeleitet, sondern beendet sein.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:

gez. Dipl.Ing. Dr. Fahrnberger